

**Textliche Festsetzungen :**

- 1.) In die Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräume entlang der Vogelheimer Straße (Vogelheimer Straße Hs.-Nrn. 67-69 und 71) und des Gebäudes "Bückmannshof" Hs.-Nr. 36 sind aufgrund der Immissionen aus Verkehrslärm gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG bei Neubau und Modernisierung Schallschutzfenster einzubauen, so daß im Inneren der Räume bei geschlossenen Fenstern ein Schallpegel von 55 dB (A) am Tage und 45 dB (A) in der Nacht nicht überschritten wird.
- 2.) Festsetzung gemäß § 103 Bau ONW  
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Neubaumaßnahmen für Wohngebäude Flachdächer unzulässig.

**Kennzeichnungen :**

- 1.) Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

**Hinweis :**



ehem. Luftschutzstollen